Lesesatzung - Ortsrecht der Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

AZ: 028/852.01

Satzung über den Adventsmarkt der Gemeinde Wasserburg (Bodensee)

I Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) betreibt den Adventsmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit

(1) Der Adventsmarkt findet auf dem Lindenplatz statt.

(2) Markttag ist der Samstag vor dem 1. Advent des jeweiligen Jahres.

(3) Der Adventsmarkt beginnt um 15 Uhr und endet um 21 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten dürfen keine Waren veräußert werden.

(4) Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) kann aus gegebenen Anlass abweichende Markttage und Marktzeiten festlegen.

§ 3 Zweckbestimmung des Adventsmarktes

(1) Der Adventsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Adventsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks.

(2) Das Angebot des Adventsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten, kann ein Kinderfahrgeschäft (Karussell/Kindereisenbahn) zugelassen werden.

II Standplatz

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Markplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Gemeinde stellt für die Abhaltung des Adventsmarktes Standplätze zur Verfügung.

(3) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) vergeben. Anträge auf Zulassung zum Adventsmarkt sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) einzureichen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen anzugeben. Die Gemeinde ist berechtigt später eingehende Anträge nicht mehr zu bearbeiten.

(4) Eine Zuteilung des Standplatzes kommt nur in Frage, wenn der Antragsteller die fällige Gebühr entrichtet und den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für einen Gewerbebetrieb erbringt. Werden die Gebühren nicht entrichtet, kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Standplätze für die einzelnen Verkaufsstände sind den Gewerbetreibenden aufgrund des Belegungsplans zugewiesen.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragssteller nicht besetzt, verliert dieser für diesen Markttag jedes Anrecht auf den Standplatz und die Gemeinde kann über diesen anderweitig verfügen.

(9) Im Interesse geordneter Marktverhältnisse ist eine andere Platzverteilung wie im Belegungsplan zulässig.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Marktzeiten nicht gestattet.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufsstände sind mit der Vorderseite zur Mitte des Lindenplatzes aufzustellen, Fahrzeuge dürfen nach dem Be- und Entladen rund um den Lindenplatz nicht abgestellt werden.
(2) Kein Verkaufsstand darf größer als 12 m² sein.

(3) An jedem Verkaufsstand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familienname, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und dem Wohnort des Gewerbetreibenden anzubringen.

(4) Nur Verkaufsstände, die Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben die Möglichkeit bis zu max. 3 Stehtische aufzustellen, wobei ein Stehtisch Pflicht ist.

(5) Werbung ist auf die für den Adventsmarkt zugelassenen Erzeugnisse des Inhabers zu beschränken.

(6) Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich eines Verkaufsplatzes aufgestellt werden.

III Marktordnung

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Wasserburg (Bodensee).

(2) Die Marktbesucher haben den Weisungen und Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind befugt, Marktbesucher und Standplatzinhaber, die ihre Weisungen oder Anordnungen nicht befolgen oder Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Marktbetriebs stören, vom Marktplatz zu verweisen.

(3) Im Falle einer Verweisung werden entrichtete Gebühren nicht rückerstattet.

(4) Die Zuweisung der Standplätze hat so zu erfolgen, dass Zugang und Zufahrt zu dem am Lindenplatz gelegenen Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wasserburg (Bodensee) jederzeit möglich ist.

§ 8 Verhalten auf dem Adventsmarkt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Für die Benutzung von Feuer und offenem Licht ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

(2) Verboten ist
1. das Betteln
2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
3. Tiere frei umherlaufen zu lassen
4. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Arte während der Marktzeiten
5. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz

§ 9 Reinigung/Pflichten

(1) Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, den Standplatz während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit zu reinigen.

(2) Angefallener Müll ist selbständig zu entsorgen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der angefallene Müll beim gemeindlichen Bauhof ausschließlich in Säcke abgeliefert wird. Die Gebühren hierfür sind in einer eigenen Satzung geregelt.

(3)Die dafür erforderlichen Abfallbehälter sind vom Beschicker bereitzustellen. Die Abnahme elektrischer Energie ist ausschließlich von der Gemeinde Wasserburg (B) über die vorhandenen Verteilerstationen zu beziehen.

(4) Die Beschicker sind verpflichtet, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Gemeinde zugewiesenen Standplatz, ihr gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot, anzubieten.

Die Beschicker verpflichten sich weiterhin:

(5) Die von der Gemeinde gegen Gebühr zur Verfügung gestellten Verkaufsstände zu verwenden. Ferner sind sie verpflichtet, an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Adventsmarktes fristgemäß wieder abzubauen. Die Gemeinde hat eine begrenzte Anzahl von Verkaufsständen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt anhand des Eingangsdatums des jeweiligen Antrags auf Zulassung zum Markt.

(6) Ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren. Diese Zweckbestimmung zuwiderlaufende Aktivitäten, insbesondere der Betrieb akustischer Anlagen, können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.

(7) Das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs am Verkaufsstand sowie das Verteilen von Werbematerialien sind untersagt.

(8) Die in der Satzung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu dem in der Satzung genannten Termin belegt sein, ansonsten kann die Zulassung wiederrufen werden. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn der Verkaufsstand wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht.

IV Schlussvorschriften

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeinde Wasserburg (Bodensee) haftet nicht für Schäden, die anlässlich des Marktes ohne Verschulden seiner Organe den Gewerbetreibenden oder sonstigen Besuchern entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Verlust durch Diebstahl, Brand, Unwetter und dergleichen.

(2) Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Adventsmarktes ist ausgeschlossen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 11 Marktgebühren

Jeder Verkäufer hat die Marktgebühren gegen Empfang einer Banküberweisung, welche auf Verlangen vorzuzeigen ist, zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Verkaufsstände außerhalb des Marktplatzes aufstellt und außerhalb des Belegungsplanes
2. Nicht zugelassene Waren feilbietet
3. Verkaufsstände in einer Weise aufstellt, dass dadurch der Verkehr rund um den Lindenplatz mehr als den Umständen nach erforderlich, behindert oder unmöglich gemacht wird, insbesondere die Zuwegung und Zufahrt zum Feuerwehrhaus beeinträchtigt.
4. Tische, Bänke, Gestelle, Kisten und Kasten oder ähnliches auf den freizuhaltenden Flächen lagert oder aufstellt
5. Einen Verkaufsstand an einen anderen als den zugewiesenen Platz aufstellt, eigenmächtig einen Verkaufsplatz ohne Zuweisung bezieht oder einen zugewiesenen Platz an einen Dritten abtritt

6. Den Lindenplatz und seine Einrichtungen über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt
7. Entgegen § 2 ohne Absprache mit der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) Bestimmungen über den Markttag und Öffnungszeiten nicht einhält
8. Den Anordnungen der beauftragen Aufsichtsperson keine Folge leistet oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
9. Gegen die Pflicht zur Reinigung verstößt
10. Als Beschicker gegen die Verbote dieser Satzung verstößt
11. Als Beschicker durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.

§ 13 Sonstige Vorschriften

Die relevanten lebensmittelrechtlichen-, gaststättenrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Monatsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz-, Jugendschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleiben von den Vorschriften dieser Monatsmarktsatzung ebenfalls unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.